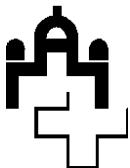


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



## **10.500 n Pa.Iv. von Siebenthal. Positive Umwelteffekte durch das Verbrennen von unbehandeltem Holz**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Juni 2015

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beschloss an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2015, ein weiteres Mal die Abschreibung der Initiative zu beantragen. Sie hatte dieser am 15. November 2011 Folge geben, ihre ständerätliche Schwesterkommission war diesem Beschluss am 13. Februar 2012 gefolgt. Der Nationalrat beschloss am 21. März 2014 entsprechend dem Antrag der Kommissionsminderheit, die Initiative nicht abzuschreiben, sondern die Behandlungsfrist bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern.

Die Initiative verlangt, die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend anzupassen, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden kann.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Abschreibung der Initiative gemäss Artikel 113 ParlG. Die Minderheit (Rösti, Bourgeois, Gmür, Müller-Altermatt, Schilliger, Vogler, Wobmann) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Bäumle (d), Nordmann (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Hans Killer

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Beratungen
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es wird verlangt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend angepasst werden, dass unbehandeltes Holz ohne Auflagen verbrannt werden kann.

### 1.2 Begründung

Die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) übernimmt das europäische Abfallverzeichnis (EAV). Als umfassendes Abfallverzeichnis hat der Bund die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen erlassen (LVA).

Holz ist ein CO<sub>2</sub>-neutraler Brennstoff. Die Auflagen für das Verbrennen von unbehandeltem Holz unterliegen denselben hohen Anforderungen wie bei behandeltem Holz. Diese Vorschriften behindern die effiziente und effektive thermische Verwertung von Holz.

Das Verbrennen von Holz entfaltet jedoch viele positive Umwelteffekte:

Holz substituiert nichterneuerbare Energieträger.

Die Verbrennung von lokal vorhandenem Holz erübrigt lange, mit grauer Energie und hohen Umweltrisiken belastete Transportwege anderer Energieträger.

Die Verwendung von Holz schafft im Inland Arbeitsplätze mit überwiegend inländischer Wertschöpfung. Holz leistet mit einer äußerst vorteilhaften Ökobilanz einen überproportionalen Beitrag an die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes.

## 2 Stand der Beratungen

Die UREK-N und die UREK-S gaben der im Oktober 2010 eingereichten Initiative am 15. November 2011 bzw. am 13. Februar 2012 Folge. An ihrer Sitzung vom 20. Februar 2012 kam die UREK-N zum Schluss, dass zur Umsetzung der Initiative nicht das Umweltschutzgesetz sondern die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) geändert werden muss. Am 23. April 2012 sprach sich die Kommission dafür aus, den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf zur Änderung der LRV in die Anhörung zu schicken. Trotz der mehrheitlich negativen Anhörungsergebnisse beantragte sie im Januar 2013 mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Entwurf dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Auf Antrag der zuständigen Bundesrätin befasste sich die UREK-S am 24. Juni 2013 mit dem Revisionsentwurf der LRV. Die Kommission beantragte dem UVEK mit 8 zu 3 Stimmen, die Revision der Verordnung dem Bundesrat nicht zu unterbreiten. Im August 2013 ersuchte die Bundesrätin die UREK-N, sich erneut mit diesem Geschäft zu befassen. Letztere nahm die Initiative am 18. Februar 2014 wieder auf und sprach sich mehrheitlich für deren Abschreibung aus.

Der Nationalrat folgte am 21. März 2014 mit 107 zu 56 Stimmen der Kommissionsminderheit und beschloss, die Initiative nicht abzuschreiben, sondern die Frist für deren Behandlung bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern.



### 3 Erwägungen der Kommission

Im Rahmen ihrer Arbeit zur Umsetzung der Initiative hat die UREK-N festgestellt, dass die erforderlichen Änderungen nicht auf Gesetzes- sondern auf Verordnungsstufe erfolgen müssen. Sie beauftragte deshalb das Bundesamt für Umwelt (BAFU) damit, einen Entwurf zur Änderung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) auszuarbeiten und zu diesem eine Anhörung durchzuführen. In dieser äusserte sich die Mehrheit der Teilnehmenden negativ: 70 Prozent der Kantone, 40 Prozent der Wirtschafts- und Fachverbände, 100 Prozent der Organisationen für Umwelt und Gesundheit sowie 75 Prozent der übrigen Teilnehmenden lehnten den Entwurf ab. Nachdem die Kommission im Januar 2013 ursprünglich den Entwurf trotzdem weiterverfolgen wollte, änderte sie im Februar 2014 ihre Meinung und beantragte ihrem Rat die Abschreibung der Initiative.

Folgende Argumente sprechen in den Augen der Mehrheit gegen eine Änderung der LRV:

1. Lediglich Experten sind wirklich in der Lage, zu unterscheiden, ob Holz unbehandelt ist oder mit farblosen Substanzen behandelt wurde.
2. Die Verbrennung von Holz, auch von unbehandeltem, setzt Feinstaub frei, der tief in die Lungen eindringt und sowohl gesundheits- als auch umweltschädigend ist, wenn keine Filtration erfolgt. Die Verbrennung von behandeltem Holz (PVC-beschichtet, chemisch imprägniert) ist sogar noch deutlich gefährlicher, da hierbei toxische Substanzen wie Dioxine, Furane, Chlorwasserstoffsäuren und Schwermetalle freigesetzt werden können.
3. Die energetischen Vorteile der Verbrennung vor Ort gehen dadurch verloren, dass der Wirkungsgrad von Kamin- und Schwedenöfen sowie anderen kleineren Verbrennungsanlagen geringer ist als jener von modernen städtischen Abfallverbrennungsanlagen.
4. Die praktische Umsetzung der gewünschten Änderung ist schwierig und würde zusätzliche Kontrollen erfordern.

Der Nationalrat folgte am 21. März 2014 der Kommissionsminderheit und beschloss, die Initiative nicht abzuschreiben, sondern die Frist für deren Behandlung bis zur Frühjahrssession 2016 zu verlängern. Da das Geschäft in Kategorie V behandelt wurde, fand keine Diskussion statt. Bei der erneuten Behandlung der Initiative im Juni 2015 blieb die Kommissionsmehrheit bei ihrer Überzeugung, dass die Initiative abzuschreiben sei. Sie beantragte, das Geschäft in Kategorie IV zu behandeln, um die verschiedenen Argumente im Rat diskutieren zu können. Die Minderheit (Rösti, Bourgeois, Gmür, Müller-Altermatt, Schilliger, Vogler, Wobmann) sprach sich gegen die Abschreibung der Initiative aus. In ihren Augen entstehen bei der Verbrennung von unbehandeltem Holz keine zusätzlichen toxischen Emissionen. Das bestehende Verbot sei unsinnig und müsse aufgehoben werden, um eine gängige Praxis zu legalisieren.